

BVVP • WÜRTTEMBERGISCHE STRASSE 31 • 10707 BERLIN

Presseerklärung

11.03.2019

bvvp zum Kabinettsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusb-RefG)

„Wir begrüßen die im Kabinettsentwurf zum Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers, die Reform des Psychotherapeutengesetzes zügig voranzubringen“, erklärt Benedikt Waldherr, Vorsitzender des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten (bvvp). Die neue Struktur der Ausbildung mit einem zur Approbation führenden Studium mit anschließender Weiterbildung zur Erlangung der sozialrechtlichen Fachkunde ist ein grundsätzlich richtiger Weg, um die bestehenden Probleme der heutigen Ausbildung zu lösen. Wir begrüßen, dass, entsprechend unserem Änderungsvorschlag, ÄrztInnen weiterhin den Titel PsychotherapeutInnen tragen können, der Zusatz 'ärztlich' nicht obligatorisch werden soll. Allerdings sieht der bvvp auch an einigen Stellen dringenden Nachbesserungsbedarf am Gesetzesentwurf.

Die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung ist nur unzureichend gewährleistet. Alleine durch die vorgesehene Vergütung der Weiterbildungstherapien können die Kosten für den Unterhalt der Ambulanzen, die theoretischen Anteile an der Wissensvermittlung wie auch die Supervision und Selbsterfahrung nicht erwirtschaftet werden. Die Folge ist, dass weiterhin ein erheblicher Selbstfinanzierungsanteil der Weiterbildungsteilnehmer an den Weiterbildungskosten droht.

Bezüglich der Inhalte des Studiums hält der bvvp die im Gesetzesentwurf vorgesehenen praktischen Qualifizierungsanteile für nicht ausreichend. Zusätzlich sollte ein Praxissemester vorgesehen werden, das in der Approbationsordnung verankert werden könnte. Auch die erklärte Absicht des Gesetzgebers, eine Vielfalt der Psychotherapieverfahren schon im Studium zu gewährleisten, sollte im Gesetz eindeutig formuliert werden. Die Verpflichtung zur Vielfalt sollte dann ebenso eindeutig in der Approbationsordnung festgeschrieben werden.

Zudem fordern wir, dass vor Verabschiedung des Gesetzes der Entwurf einer Approbation- und Prüfungsverordnung mit Angabe der obligatorischen Studieninhalte veröffentlicht wird, da die Studieninhalte zentral sind für die Zustimmungsfähigkeit zu dem Gesetz.

Die Definition der heilkundlichen Psychotherapie im Gesetzesentwurf schränkt die Inhalte der Heilkundeerlaubnis für Psychotherapeuten unangemessen ein. Die Heilkundeerlaubnis ist nicht nur auf die Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten beschränkt, sondern soll einen Rechtsrahmen für jegliche psychotherapeutische Behandlung definieren.

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
Psychologischer Psychotherapeut

1.STELLV. VORSITZENDE

Angelika Haun, Fachärztin für
Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie

2.STELLV. VORSITZENDER

Martin Klett, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut

Dr. Michael Brandt
Ariadne Sartorius
Tilo Silwedel
Dr. Elisabeth Störmann-Gaede

Norbert Bowe
Ulrike Böker,
Rainer Cebulla
Dr. Frank Roland Deister
Jürgen Doebert
Dr. Roland Hartmann
Yvo Kühn
Eva-Maria Schweitzer-Köhn
Mathias Heinicke

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954
Telefax 030 88725953
bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG
IBAN:
DE69100900002525400002
BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID
DE77ZZZ00000671763

Insofern muss die Heilkundeerlaubnis der Berufsgruppe der Psychotherapeuten, die nach diesem Gesetz ausgebildet wurden, auch ermöglichen, neue Verfahren, Methoden und Techniken zu entwickeln, zu erforschen und anzuwenden, wie dies auch bei den anderen akademischen Heilberufen möglich ist. Die Patientensicherheit bleibt auch ohne diese restriktive Definition durch andere gesetzliche Regelungen im Sozial- und Berufsrecht gewährleistet.

Die im Gesetz vorgesehenen Übergangsregelungen erscheinen nicht ausreichend, um die nach dem bestehenden Psychotherapeutengesetz begonnenen Ausbildungen auch abschließen zu können. Dafür müssen neben den Übergangsregelungen zusätzliche Härtefallregelungen formuliert werden.

Für die bereits approbierten Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sollten Möglichkeiten der Nachqualifizierung aufgenommen werden, damit auch diese KollegInnen die Möglichkeit erhalten, berufsrechtlich Patienten aller Altersgruppen behandeln zu können und ihnen der Zugang zu einer Weiterbildung für die sozialrechtlich anerkannte Behandlung von Erwachsenen offensteht.

Für den bvvp

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
1. Vorsitzender
Berlin, 11.03.2019

Anfragen und Interviewwünsche bitte an:

bvvp Bundespressestelle
Frau Anja Manz - Pressereferentin
Württembergische Straße 31,
10707 Berlin
Tel. + *49 30 88 72 59 54
Mobil *49 157 80541481
E-Mail: presse@bvvp.de